

---

**Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 1. Juni 1999 betreffend Mitwirkung des Grossen Rates im Bereich der auswärtigen Beziehungen**

---

**Text:**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat einen Entwurf für eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, der sinngemäss folgenden Inhalt aufzuweisen hat:

(Entwurf)

Geschäftsverkehrsgesetz

Änderung vom .....

Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf § 86 Abs. 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz [GVG]; SAR 152.200) vom 19. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Die Entscheidungsbefugnis des Grossen Rates für Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes gemäss § 82 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung wird an die Kommission für auswärtige Beziehungen delegiert.

§ 55<sup>bis</sup> (neu) - Marginalie: Mitwirkung im Bereich der auswärtigen Beziehungen

<sup>1</sup> Der Grosse Rat verfolgt die internationalen und interkantonalen Entwicklungen und begleitet die Verhandlungen des Kantons mit anderen Staaten und Kantonen sowie internationalen und interkantonalen Organisationen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat informiert den Präsidenten des Grossen Rates sowie die Kommission für auswärtige Beziehungen (Kommission) regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Entwicklung der auswärtigen Beziehungen, über die Vorhaben im Rahmen von internationalen und interkantonalen Organisationen sowie über die Verhandlungen mit anderen Staaten und Kantonen.

<sup>3</sup> Bei Verhandlungen mit anderen Staaten und Kantonen sowie mit internationalen und interkantonalen Organisationen, die zu Beschlüssen führen, durch die im Kanton geltendes Recht geschaffen wird oder geschaffen werden muss, konsultiert der Regierungsrat die Kommission zu den Richt- und Leitlinien für das Verhandlungsmandat, bevor er diese festlegt oder abändert.

<sup>4</sup> Die Kommission kann dem Regierungsrat ihre Stellungnahmen zu den Richt- und Leitlinien des Verhandlungsmandates zur Kenntnis bringen. Der Regierungsrat informiert die Kommission über den Fortgang der Verhandlungen.

<sup>5</sup> Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss auf Verlangen aller zuständigen Kommissionen.

<sup>6</sup> Die Kommission informiert andere ständige Kommissionen über die Belange, die deren Aufgabenbereich betreffen. Die anderen ständigen Kommissionen werden in die Konsultationen gemäss Absatz 3 einbezogen. Die Kommissionspräsidenten koordinieren die Arbeiten.

II.

Diese Änderung wird nach Annahme durch das Volk auf den 1. .... in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

### **Begründung:**

Die Grenzen zwischen "Aussenpolitik" und Innenpolitik aller Kantone verwischen zunehmend. In immer mehr Bereichen werden Problemlösungen auf internationale oder interkantonale Ebene verlagert werden müssen. Verträge mit anderen Staaten oder Gebietskörperschaften und anderen Kantonen schaffen Recht, das in unserem Kanton direkt anwendbar ist oder jedenfalls das aargauische Recht beeinflussen. Dies bedingt, dass sich der Grosse Rat am Zustandekommen der Beschlüsse in internationalen und interkantonalen Organisationen und zwischenstaatlichen Verhandlungen beteiligen muss. Andernfalls verliert der Grosse Rat einen Teil seiner Gesetzgebungskompetenz und der politischen Einflussnahme.

Der Motionär will die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Regierungsrates zur Verhandlungsführung und zum Abschluss von Verträgen nicht antasten (vgl. dazu § 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung). Hingegen schlägt er einen intensiven Konsultationsprozess zwischen dem Grossen Rat bzw. der zuständigen Kommissionen und dem Regierungsrat bzw. der Verwaltung vor.

Zu einer ständigen Kooperation und Koordination im Bereich der "Aussenpolitik" sind der Grosse Rat und der Regierungsrat schon nach heutigem Verfassungsrecht verpflichtet (vgl. dazu § 82 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung). Jedoch sind die Kompetenzen der beiden Gewalten hier nicht ein für allemal unverrückbar festgepflockt. Gerade im Bereich der Oberaufsicht des Grossen Rates (§ 80 der Kantonsverfassung) lässt sich eine gewisse Einflussnahme auf die "Aussenpolitik" des Kantons herleiten. Ferner bezieht sich die allgemeine Gesetzgebungskompetenz (§ 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung) auch auf die "Aussenpolitik". Mit Fug und Recht kann man sich die Frage stellen, ob der Grosse Rat seine "aussenpolitischen" Kompetenzen in der Vergangenheit ausgeschöpft hat.

Es genügt nicht, dass ein ausgehandelter Vertrag mit anderen Staaten und Kantonen oder eine Vorlage zur Änderung des aargauischen Rechts zur Beratung unterbreitet wird. Der Grosse Rat muss sich vermehrt an der Entwicklung der internationalen und interkantonalen Rechtsetzung beteiligen. Er muss seinen Einfluss bereits in einem frühen Stadium geltend machen, wo Entwürfe von internationalen und interkantonalen Rechtsetzungsakten erarbeitet werden. Durch die wachsende Bedeutung der "Aussenpolitik" wird sich die Gesetzgebungsfunktion des Grossen Rates stark verändern müssen, wenn das Parlament nicht wesentliche politische Gestaltungsmöglichkeiten verlieren will.

Der Kanton wird sich in Zukunft immer mehr mit der "Aussenpolitik" beschäftigen müssen. Die jüngsten Entwicklungen weisen hier die Richtung. Die "kleine Aussenpolitik" der Kantone, gestützt auf Art. 9 der derzeit geltenden Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, wird vom Bund verstärkt gefördert (vgl. das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften [SR 0.131.1] sowie die Botschaft über die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Kantonen und Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II in den Jahren 1995-1999 [BBI 1995 I 309ff.] und die dazugehörige Finanzierungsverordnung [SR 616.91] vom 5. September 1995).

Darüber hinaus hat sich mit der Annahme der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der Aussenpolitik relativiert. Danach wird den Kantonen zukünftig das Recht gewahrt werden müssen, an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mitzuwirken, wenn ihre Zuständigkeiten oder wesentliche Interessen betroffen sind. Dies setzt voraus, dass die Kantone über solche Vorhaben ausreichend informiert und rechtzeitig konsultiert werden. Auch müssen die Kantone in geeigneter Weise an den internationalen Verhandlungen beteiligt werden (vgl. dazu Art. 55 der neuen Bundesverfassung). Zurzeit wird im Bundesparlament denn auch über ein neues Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK) beraten. Als Grundlage dient die diesbezügliche Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1997 (vgl. BBI 1998 I 1163ff.).

Aus den Beratungen und Beschlüssen des Stände- und Nationalrates zum BGMK vom 14. Dezember 1998 bzw. vom 20. April 1999 geht eine prioritäre Rolle der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hervor. Hauptsächlich die KdK soll die Mitwirkung der Kantone im Bereich der Aussenpolitik gewährleisten (vgl. das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung: StR 1998, Seite 1315ff.; NR 1999, Seite 632ff.). Daraus ergibt sich eine mächtige Stellung der Regierung. Der Grosse Rat läuft hier Gefahr, ins Abseits zu driften und am Schluss vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Der Regierungsrat dagegen wird vermehrt, entgegen den Grundsätzen der Gewaltenteilung, die Rolle des Gesetzgebers übernehmen.

Der vorliegende Vorstoss verpflichtet den Regierungsrat zu einer regelmässigen, frühzeitigen und umfassenden Orientierung über alle "ausserpolitischen" Geschehnisse. Dazu gehören auch die Verhandlungen mit anderen Staaten und Kantonen oder internationalen und interkantonalen Organisationen, ferner die Verhandlungspositionen, die der Regierungsrat als Vertreter des Kantons in internationalen und interkantonalen Organisationen einnehmen will. Um den heutigen unbefriedigenden Zustand zu veranschaulichen sei hier zum Beispiel die Kontroverse mit der Erziehungsdirektorenkonferenz und ihrer Suborganisation genannt. Ein stärkerer Einbezug des Grossen Rates würde nicht zuletzt zu einer grösseren Akzeptanz der Entscheide solcher Gremien führen.

Der Motionär verlangt die Schaffung einer "Kommission für auswärtige Beziehungen" (vgl. dazu auch den Antrag Harry Lütolf, Wohlen, auf Direktbeschluss vom 1. Juni 1999 betreffend Schaffung einer ständigen Kommission für auswärtige Beziehungen). Diese Kommission soll alle "ausserpolitischen" Vorlagen vorberaten und sich der kantonalen "Aussenpolitik" ganz allgemein widmen. Die Kommission würde je nach Geschäft andere Kommissionen beiziehen oder von anderen Kommissionen beigezogen werden. Das Büro des Grossen Rates würde jeweils nach § 6 lit. d der Geschäftsordnung (SAR 152.210) bestimmen, welche Kommission federführend wäre. Der Kommission für auswärtige

Beziehungen würde als Spezialistin für "ausserpolitische" Fragen auch die Aufgabe zukommen, die anderen Mitglieder des Grossen Rates in geeigneter Weise über die internationalen und interkantonalen Geschehnisse auf dem Laufenden zu halten. Das würde zu einer grösseren Sachkompetenz aller Mitglieder des Grossen Rates im Bereich der "Ausserpolitik" führen und zu einer Stärkung des Parlamentes beitragen.

Abschliessend möchte der Motionär mit der Ergänzung des § 55 GVG durch einen neuen Absatz 2 die Entscheidungsbefugnis des Grossen Rates für Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes gemäss § 82 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung an die Kommission für auswärtige Beziehungen delegieren (vgl. § 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 14 GVG). Durch diese neue gesetzliche Grundlage kann das Parlament schneller und häufiger auf die Bundespolitik reagieren. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob nicht generell die Ausübung der bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte nach § 82 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung an die Kommission für auswärtige Beziehungen zu delegieren sei.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass sich der Entwurf der vorliegenden Motion stark am Modell des Bundes orientiert, wie es im Art. 47<sup>bis</sup> a des Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse (SR 171.11) vom 23. März 1962, in der Fassung vom 4. Oktober 1991, festgelegt ist (vgl. dazu auch den Bericht der Kommission des Nationalrates [BBl 1991 III 617ff.] sowie die Stellungnahme des Bundesrates [BBl 1991 III 812ff.]).

---